

Satzung Desideria Care e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Desideria Care“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, des Wohlfahrtswesens und der Bildung, insbesondere die Entwicklung, Evaluierung und Förderung von Modellen zur Begleitung und Beratung von Menschen mit progredienten kognitiven Einschränkungen und deren Angehörigen, Freunden und sonstigen nahestehenden Personen in Anlehnung an die Palliative Care Philosophie nach Silviahemmet und unter anderem in Kooperation mit den Maltesern in Deutschland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung einer fürsorglichen, würdevollen Versorgung von Menschen mit einer progredienten kognitiven Einschränkung in ihrer gewohnten und vertrauten Umgebung durch die ihnen vertrauten Personen;
 - Förderung des Verständnisses, der Hilfsbereitschaft und des ehrenamtlichen Engagements in der Bevölkerung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit über progredient kognitive Erkrankte;
 - Verbesserung der Selbsthilfefähigkeit bei den Betroffenen und den Angehörigen und Freunden, um die Krankheit möglichst gut zu bewältigen.
 - Neue Betreuungsformen anregen, unterstützen und erproben.
 - Bekanntmachung von Maßnahmen/ Betreuungsformen, die sich bewährt haben;
 - Regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen zu veranstalten;
 - Finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele zu erschließen.
3. Der Verein ist offen für alle konfessionellen, politischen oder weltanschaulichen Haltungen. Grundlage der Vereinsarbeit ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und haben kein Stimmrecht.
3. Mitglied der von unserem Verein gebildeten Desideria Angehörigen-Community kann jede natürliche Person werden, die den Verein ideell unterstützt und von den Angeboten für Angehörige profitieren möchte. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder, soweit sich nicht aus der Satzung anderes ergibt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Mitgliedschaft in der Desideria Angehörigen-Community endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist
 - a. für ordentliche Mitglieder nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - b. für Fördermitglieder jederzeit zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig,
 - c. für Mitglieder der Desideria Angehörigen-Community zum Ende des Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ablauf des Mitgliedsjahres möglich. Das Mitgliedsjahr beginnt am Tag des Beitritts und läuft 12 Monate.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Im Rahmen der zweiten Mahnung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich wegen des Zahlungsrückstandes persönlich zu rechtfertigen. Die etwaige Stellungnahme des Mitgliedes ist dem Vorstand vor der Streichung zuzuleiten. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern, den Fördermitgliedern und den Mitgliedern der Desideria Angehörigen-Community werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Höhe des Beitrags der Fördermitglieder wird vom Mitglied selbst bestimmt. Die Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt.
4. Die Höhe des Beitrags der Mitglieder der Desideria Angehörigen-Community wird vom Mitglied selbst bestimmt, den Mindestbeitrag legt der Vorstand fest. Die Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, die fälligen Mitgliedsbeiträge vom Konto eines jeden Mitglieds einzuziehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Innenverhältnis gilt, dass ein Vorstandsmitglied den Verein grundsätzlich mit dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorstand, und wenn auch dieser verhindert ist, mit dem weiteren Vorstandsmitglied vertritt.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes sowie das weitere Vorstandsmitglied i.S.v. § 8 Ziff. 1 haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen.
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Fördermitglieder.
 - h. Beantragung der Erteilung von Kreditkarten mit einem Kreditrahmen/ Tageslimit von max. 2.000 Euro für alle Mitglieder des Vorstands.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-mail oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
2. Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder und Mitglieder der Desideria Angehörigen-Community haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für Mitglieder.
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per E-Mail oder Post und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieses Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Wohlbedacht e.V. in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Begleitung von Angehörigen Demenzerkrankter zu verwenden hat.

München, den 15. Mai 2017

Es folgen die Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

Freifrau Olga von Bibra • Eckbert von Bohlen und Halbach • Désirée von Bohlen und Halbach • Nicola Düsener • Petra Jürging • Clarissa Käfer • Norbert Roos • Konstanze Wiedemann

Satzung vom 15.5.2017 mit Nachtrag vom 11.07.2017, vom 23.07.2019, vom 10.10.2022, vom 7.11.2023, vom 22.10.2024 und vom 16.10.2025